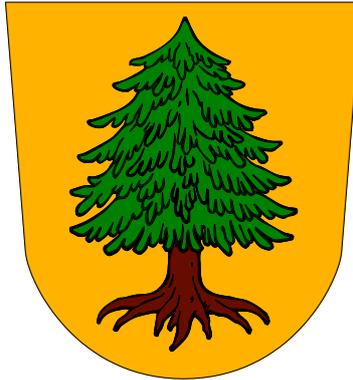


Amtsblatt

der Stadt Viechtach

Nr. 13 / 2023



Datum der Herausgabe: 08.11.2023

Vorgang-Nummer: 004633

Dokumenten-Nummer: 126088

Das Amtsblatt ist kostenlos per E-Mail oder als Download unter www.viechtach.de/amtsblatt beziehbar. Wenn Sie über ein neues Amtsblatt informiert werden möchten, melden Sie sich bitte an unter: hauptamt@viechtach.de

Verantwortlicher Herausgeber:

Stadt Viechtach

Hauptamt

Mönchshofstraße 31

94234 Viechtach

Erscheint nach Bedarf, anzeigefrei, bei Ausfall kein Ersatzanspruch

Einzelbezugspreis als Print-Ausgabe: 2,00 € pro Einzelausgabe einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer

Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur Änderung der Marktsatzung

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Satzung zur Änderung der Marktsatzung

vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Marktsatzung

Die Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktsatzung) vom 05.04.1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.06.2023 (VITABI. Nr. 6/2023), wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Satzung erhält folgende Fassung:

„Satzung über die Jahr- und Wochenmärkte der Stadt Viechtach (Marktsatzung – MS)“

2. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Jahr 2024 findet der Kreuzmarkt abweichend von Abs. 2 Buchstabe a) am 28.04.2024 statt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 der Satzung tritt am 31.12.2024 außer Kraft.

Viechtach, 07.11.2023

Wittmann
1. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung - KitaGebS) vom 23.10.2020 (VITABl. Nr. 6/2020), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2022 (VITABl. Nr. 9/2022) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; Elternbeitragszuschuss; vorübergehende Schließung der Einrichtung

- (1) Die Betreuungsgebühr im Sinne von § 6 Abs. 1 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entsteht diese Gebühr jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 2 für das Mittagessen im Kindergarten St. Josef oder im Kindergarten Sonnen-Blume entsteht, wenn für das jeweilige Kind ein Mittagessen bestellt wird und bei Abwesenheit des Kindes nicht bis spätestens 08:00 Uhr des Vortages telefonisch oder über die KitaInfoApp bei der Leitung der Kindertageseinrichtung abbestellt wird.
- (3) Die Essensgebühr im Sinne von § 6 Abs. 3 für eine Frühstücksverpflegung im Kindergarten Sonnen-Blume oder eine Pausenverpflegung in den Krippengruppen des Kindergartens St. Josef entsteht bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (4) Die sonstigen Gebühren im Sinne von § 6 Abs. 3 entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Viechtach; sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) ¹Die Betreuungsgebühr wird jeweils zum 10. eines Monats für den gesamten Monat fällig. ²Die Essensgebühr wird jeweils zum 10. des Folgemonats fällig. ³Die Gebührenpflichtigen sollen der Stadt Viechtach ein SEPA-Mandat für ihr Konto erteilen. ⁴Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Gebührenschuldner. ⁵Barzahlung oder eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. ⁶Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages bezahlt, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 KAG in Verbindung mit § 240 der Abgabenordnung (AO) zu entrichten.
- (6) ¹Der vom Freistaat Bayern nach Art. 23 Abs. 3 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach § 6 dieser Gebührensatzung angerechnet. ²Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Betreuungsgebühr (ohne Essensgebühr) begrenzt. ³Eine etwaige Differenz zwischen der individuellen Betreu-

ungsgebühr und dem staatlichen Zuschuss wird nicht an die Gebührenschuldner ausbezahlt.

- (7) ¹Bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung von mindestens zehn aufeinander folgenden üblichen Öffnungstagen werden die vereinnahmten Betreuungsgebühren bei der nächsten Entgeltzahlung verrechnet, oder zurückerstattet. ²Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien, oder soweit Ersatzlösungen an mindestens zehn Tagen pro Monat in Anspruch genommen werden.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Betreuungsgebühren (inkl. Spiel- und Getränkegeld) erhoben:

- a) Betreuung in der Kinderkrippe Am Pfahl, in der Krippengruppe des Kindergartens St. Josef und der altersgemischten Gruppe im Kindergarten Sonnen-Blume:

¹In diesen Gruppen werden überwiegend Kinder, die bei Kindergarten- oder Krippeneintritt das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als drei bis vier Stunden	118,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	132,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	146,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	163,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	178,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	192,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	211,00 Euro

²Die Buchungszeit drei bis vier Stunden ist in der altersgemischten Gruppe des Kindergartens Sonnen-Blume nicht möglich.

- b) Betreuung in den Kindergartengruppen der Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume:

In diesen Gruppen werden Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut:

Für eine tägliche Buchungszeit	
von drei bis vier Stunden (nur nachmittags)	96,00 Euro
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro
von mehr als sechs bis sieben Stunden	132,00 Euro
von mehr als sieben bis acht Stunden	144,00 Euro
von mehr als acht bis neun Stunden	156,00 Euro
von mehr als über neun Stunden	173,00 Euro

- c) Betreuung im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach

Für eine tägliche Buchungszeit	
von mehr als vier bis fünf Stunden	109,00 Euro
von mehr als fünf bis sechs Stunden	121,00 Euro

- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr täglich 3,00 Euro.
- (3) ¹Für die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 15,00 Euro. ²Für die Teilnahme an der Pausenverpflegung beträgt die hierfür erhobene Essensgebühr pauschal und unabhängig von der Anzahl der Teilnahmen monatlich 4,70 €. ³Im August fällt aufgrund der dreiwöchigen Schließzeit keine Essensgebühr für die Frühstücks- und Pausenverpflegung an.
- (4) Für die Essensgebühren nach Abs. 2 und 3 wird keine Ermäßigung nach § 7 gewährt.
- (5) Es werden folgende sonstigen Gebühren erhoben:

Änderung der Buchungszeit

Die einmalige Änderung der Buchungszeit ist im jeweiligen Betreuungsjahr gebührenfrei. Für jede zusätzliche Änderung der gewählten Buchungszeit während des jeweiligen Betreuungsjahres wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00 € erhoben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 4 Abs. 6 gilt sinngemäß.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, 07.11.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) vom 23.10.2023 (VITABl. Nr. 6/2020) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten über eine von der Stadt Viechtach bereitgestellte Online-Anmeldeplattform voraus (Online-Anmeldung). ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen, insbesondere beim Personensorge-recht sowie des Wohnsitzes und der Bankverbindung, sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Die Anmeldung für die Kindertageseinrichtung erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils in einem gesondert ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraum – regelmäßig im Januar eines Jahres (sog. „Anmeldewoche“). ²Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, falls noch Plätze frei sind. ³Vormerkungen für zukünftige Betreuungsjahre können entgegengenommen werden, führen jedoch nicht zu einer bevorzugten Berücksichtigung (kein Windhundverfahren). ⁴Der Tag der Geburt des Kindes ist das frühestmögliche Anmeldedatum.
- (3) ¹ Nach der Aufnahme (Platzzusage) und der Annahme des Betreuungsplatzes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung (Bildungs- und Betreuungsvertrag) mit der Stadt Viechtach verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Mit dem Bildungs- und Betreuungsvertrag erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung (KitaGebS) und die pädagogische Konzeption der Kindertageseinrichtungen an. ³Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. ⁴Sie umfassen innerhalb der von der Stadt Viechtach festgelegten Öffnungszeiten (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-d Satz 1) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1 Buchst. a-d Satz 2) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten. ⁵Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtungen dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (4) ¹Die gewählte Buchungszeit ist grundsätzlich für das gesamte jeweilige Betreuungsjahr verbindlich. ²Eine Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang zulässig und bedarf einer neuen Vereinbarung in Textform. ³Sofern in den folgenden Betreuungsjahren keine Buchungsänderung vorgenommen wird, gilt die gewählte Buchungszeit bis zum Ende des Betreuungsverhältnisses weiter. Eine Verlängerung der Buchungszeit kann abge-

lehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann von der Stadt Viechtach auch eine von Abs. 1 abweichende Anmeldung in Textform zugelassen werden.“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Viechtach im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. ²Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ³Im Rahmen der Online-Anmeldung können die Personensorgeberechtigten eine Auswahl der gewünschten Kindertageseinrichtung treffen und diese ihren gewünschten Prioritäten entsprechend angeben. ⁴Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten wird in der Regel bei freien Kapazitäten entsprochen. ⁵Die Personensorgeberechtigten werden von der Leitung der Kindertageseinrichtung über die Aufnahmemöglichkeit im Falle einer Platzzusage elektronisch benachrichtigt. ⁶Die Annahme des Betreuungsplatzes ist innerhalb von 14 Tagen elektronisch oder in Textform zu bestätigen.“

§ 2

Weitere Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

Die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Viechtach (Kindertageseinrichtungssatzung - KitaS) vom 23.10.2023 (VITABI. Nr. 6/2020), die zuletzt durch § 1 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird folgender Buchst. d) angefügt:

„d) die Freibad-Kinderkrippe Kinderkrippe Am Pfahl, Waldfrieden 2 A, 94234 Viechtach“

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 neu eingefügt:

„¹Der Kindergarten St. Josef wurde am 11.12.2019 durch das Eine Welt Netzwerk Bayern e.V. als „Eine-Welt-Kita: fair und global“ zertifiziert. ²Im Kindergarten St. Josef sind „Eine Welt-Themen“ wie Nachhaltigkeit und Müllvermeidung als Bildungskonzept verstärkt verankert indem u. a. fair gehandelte Produkte verwendet werden oder auf eine kultursensible Ausstattung geachtet wird.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Aufzählung nach Ziffern wird durch eine Aufzählung nach Buchstaben ersetzt.

b) Es wird folgender Buchst. d) angefügt:

„¹In der Kinderkrippe Am Pfahl werden grundsätzlich Kinder unter drei Jahren betreut. Es können Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr aufgenommen werden. ²Vollendet ein Kind während des laufenden Betreuungsjahres das 3. Lebensjahr, so ist die Fortführung der Betreuung dieses Kindes bis zum Ende des Betreuungsjahres möglich.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „schriftliche“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort Abmeldung werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird zu Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine Abmeldung zum Ende des Kalendermonats Juli ist nicht möglich, der Besuch endet mit Ablauf des Monats August.“
4. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3)“ ersatzlos gestrichen.
5. In § 8 Abs. 6 Satz 3 wird das Wort „schriftlicher“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort Vereinbarung werden die Wörter „in Textform“ eingefügt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen lauten wie folgt:

 - a) ¹Der Kindergarten St. Josef ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags die Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 - b) ¹Der Kindergarten Sonnen-Blume ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet. Die Kernzeit umfasst vormittags die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nachmittags die Zeit von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
 - c) ¹Der Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.
 - d) ¹Die Kinderkrippe Am Pfahl ist von Montag bis Freitag von 07:30 Uhr bis 13.30 Uhr geöffnet. ²Die Kernzeit umfasst die Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.“
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Im Bedarfsfall können die zuvor genannten Öffnungszeiten und Kernzeiten vorübergehend, für den Zeitraum von maximal zwei Betreuungsjahren geändert werden.“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„es sei denn, das Kind wird in einer Krippengruppe im Kindergarten St. Josef oder in der Kinderkrippe Am Pfahl betreut.“
 - b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Bringen und Holen der Kinder muss außerhalb der Kernzeiten stattfinden.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Verpflegung; Getränke

- (1) ¹In den Kindergärten St. Josef und Sonnen-Blume wird auf Antrag der Personenberechtigten eine gebührenpflichtige Mittagsverpflegung angeboten. ³Eine Brotzeit muss bei Bedarf von zu Hause mitgebracht werden.
- (2) Im Kindergarten Sonnen-Blume wird täglich ein gebührenpflichtiges „Gesundes Frühstück“ angeboten. Die Mitnahme einer zusätzlichen Brotzeit ist hier nicht erforderlich.
- (3) In den Krippengruppen im Kindergarten St. Josef gibt es das gebührenpflichtige Verpflegungsangebot „Gesunde Pause“, wobei den Krippenkindern einmal pro Woche eine gesunde Mahlzeit und regelmäßig saisonales Bio-Obst und -Gemüse angeboten wird.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Frühstücksverpflegung nach Abs. 2 und der Pausenverpflegung nach Abs. 3 ist aufgrund der pädagogischen Konzeption verpflichtend. ²In begründeten Ausnahmefällen kann von der verpflichtenden Teilnahme befreit werden, wenn dies im Einzelfall nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen in Textform bei der Stadt Viechtach einzureichen. Die Entscheidung über die Befreiung kann widerruflich, befristet und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (5) ¹Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach und in der Kinderkrippe Am Pfahl gibt es kein Verpflegungsangebot. ²Eine Brotzeit muss von zu Hause mitgebracht werden.
- (6) ¹Getränke werden allen Kindern in den Kindergärten St. Josef, Sonnen-Blume und der Kinderkrippe Am Pfahl gebührenfrei zur Verfügung gestellt. ²Im Naturpark- und Waldkindergarten Stadt Viechtach müssen die Kinder ihre Getränke von zu Hause mitbringen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„und im Falle der Abwesenheit des Kindes die Kindertageseinrichtung entweder über die KitalInfoApp, oder telefonisch in Kenntnis zu setzen“
- b) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform, telefonisch“ ersetzt.

10. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Betreuung auf dem Wege

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen.
- (2) ¹Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe des Kindes an das

Personal. ²Die Aufsichtspflicht dauert innerhalb der gebuchten Betreuungszeit so lange an, wie das Kind der Kindertageseinrichtung anvertraut ist und endet mit der Übergabe des Kindes an eine andere abholberechtigte Person, die in der Anlage 3 zum Bildungs- und Betreuungsvertrag vermerkt sein oder im Einzelfall der Leitung der Kindertageseinrichtung mitgeteilt werden muss. ³Die abholberechtigte Person muss grundsätzlich mindestens 18 Jahre alt sein.

- (3) Die Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen, auch dann nicht, wenn die Personensorgeberechtigten in Textform erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Betreuungsgebühren; Essensgebühren

Die Stadt Viechtach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen öffentlich-rechtliche Betreuungsgebühren und bei Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung, des „Gesunden Frühstücks“, bzw. der „Gesunden Pause“ gemäß § 11 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung Essensgebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.“

§ 3 Inkrafttreten

(1) § 1 tritt am 15.11.2023 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, 07.11.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach
(Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)**

Vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 2a und Art. 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Stadt erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

**§ 2
Gebührengegenstand**

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungssatzung – SoNS). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

**§ 3
Gebührenmaßstab und -höhe**

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Sondernutzungsgebührenverzeichnis (Anlage 1) und dem Straßengruppenverzeichnis (Anlage 2), die Bestandteile dieser Satzung sind.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbe-

träge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet. Bei Monats- und Wochengebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Woche auf die entsprechende volle Zeiteinheit aufgerundet.

- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle Eurobeträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt fünf Euro.
- (6) Für Sondernutzungen, die nicht im Sondernutzungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden unter Anwendung der in Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Sondernutzungsgebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 5 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf Antrag in Textform, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter fünf Euro werden nicht erstattet.
- (5) Wird eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheides verstoßen hat, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Viechtach, den 07.11.2023

STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister

Anlage 1
Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Tarif Nr.	Gegenstand Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Gebührensatz in Euro
1	Bauzäune, Abstellen und Lagern von Baustoffen, Bauschutt, Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Errichtung von Werkplätzen	je m ² und für die erste angefangene und jede weitere vollendete Woche	0,50 – 5,00
2	Lagerung (Abstellen) von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauern und nicht unter Tarif-Nr. 1 fallen	je m ² und je Woche	0,50 – 25,00
3	Automaten aller Art, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² und je Jahr	10,00 – 80,00
4	Schau- und Auslagekästen sowie Schaufenstervorbauten und ähnliche Einrichtungen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je m ² und je Jahr	5,00 – 105,00
5	Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte)	je m ² und je Jahr	5,00 – 30,00
6	Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen	je Jahr	5,00 – 55,00
7	Vordächer und Markisen	je m ² und je Jahr	5,00 – 30,00
8	Vorstehschilder	je m ² und je Jahr	5,00 – 45,00
9	Freistehende Reklametafeln, Uhrensäulen mit Werbeflächen	je m ² und je Jahr	5,00 – 55,00
10	Fahnenmasten u. dgl.	je Stück und je Jahr	5,00 – 105,00
11	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafes, Eiscafes usw.	je m ² und je Monat	1,00 – 15,00
12	Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Regale, Ständer, Tröge, Kästen usw.)	je m ² und je Jahr	5,00 – 35,00
13	Verkaufs- und Ausstellungsstände	je m ² und je Monat	1,00 – 10,00
14	Aufstellen von Fahrzeugen und Maschinen a) ohne Verkehrs- und Werbezweck b) zu Verkehrs- und Werbezwecken	je m ² und je Woche je m ² und je Woche	1,00 – 10,00 1,00 – 15,00
15	Wohn-, Gerätewagen, Pkw u. dgl.	je Stück und je Woche	1,00 – 15,00
16	Spiel- und Geschicklichkeitsapparate u. dgl.	je Stück und je Jahr	5,00 – 130,00
17	Zirkusunternehmen	je Tag	10,00 – 55,00
18	Schaustellerunternehmen	je Tag	5,00 – 55,00

Anlage 2 Straßengruppenverzeichnis

Tarif Nr. 11: Tische und Stühle vor Gastwirtschaften, Cafés, Eiscafés usw.

Gebührenmaßstab: je m² und je Monat

Gebühren Euro: 2,00 – 20,00

Kategorie 1: Stadtplatz

März – Oktober: 3,00 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 2,00 Euro je m² und je Monat

Kategorie 2: Schießstraße, Mussinanstraße, Bäcker-gasse, Spitalgasse, Teilabschnitt Mönchshofstraße, Ringstraße, Teilabschnitt Linprunstraße

März – Oktober: 2,50 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 1,50 Euro je m² und je Monat

Kategorie 3: Restliches Stadtgebiet, das nicht Kategorie 1 und 2 entspricht

März – Oktober: 2,00 Euro je m² und je Monat

November – Februar: 1,00 Euro je m² und je Monat

Tarif Nr. 12: Warenausstellungen aller Art vor Geschäften (z.B. Regale, Ständer, usw.)

Gebührenmaßstab: je m² und je Jahr

Gebühren Euro: 10,00 – 60,00

Kategorie 1: Stadtplatz

18,00 Euro je m² und je Jahr

Kategorie 2: Schießstraße, Mussinanstraße, Bäcker-gasse, Spitalgasse, Teilabschnitt Mönchshofstraße, Ringstraße, Teilabschnitt Linprunstraße

16,00 Euro je m² und je Jahr

Kategorie 3: Restliches Stadtgebiet, das nicht Kategorie 1 und 2 entspricht

14,00 Euro je m² und je Jahr

Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (Sondernutzungssatzung – SoNS)

Vom 07.11.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und § 8 Abs. 1 und Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt stehenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen (öffentliche Straßen) im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Kreisstraßen,
 - c) Gemeindestaßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
 - d) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWGmit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Diese Satzung gilt nicht, soweit Sonderregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften, z. B. für Märkte nach der Gewerbeordnung bestehen.
- (4) Für Plakatierungen im Bereich von öffentlichen Straßen, die den Gemeingebrauch beeinträchtigen, gilt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Stadt Viechtach (Plakatierungsverordnung – PV).

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen für den Verkehr, deren Benutzung jedermann im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet ist. Vom Verkehrszweck umfasst und somit zum Gemeingebrauch zählend ist nicht nur die Nutzung der Straße zum Aufenthalt oder zur Fortbewegung, sondern vornehmlich auf innerörtlichen Straßen, insbesondere in Fußgängerbereichen, auch die Begegnung und Kommunikation mit anderen Verkehrsteilnehmern (kommunikativer Gemeingebrauch).

- (2) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gewerbebetrieben, die an einer öffentlichen Straße anliegen, dürfen die angrenzenden Straßenteile benutzen, soweit diese Benutzung für eine angemessene Nutzung des Anliegergrundstücks oder Gewerbebetriebes erforderlich ist und sich im Rahmen des Ortsüblichen und der Gemeinverträglichkeit hält (Anliegergebrauch).
- (3) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.
- (4) Sondernutzung ist auch der Überwuchs eines Grundstücks in das Lichtraumprofil einer öffentlichen Straße.

§ 3

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit § 8 Abs. 6 FStrG, Art. 21 BayStrWG oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen, unterliegt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) dem öffentlichen Recht und bedarf der Erlaubnis der Stadt. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann (§ 6 Gestattung).
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch die Erweiterung, Änderung oder die Überlassung der Sondernutzung an Dritte.
- (3) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis ausgeübt werden.

§ 4

Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht (§ 6) zugelassen. Die Erlaubnis wird nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt.
- (2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen erforderlich ist; insbesondere kann der Ersatz der durch die Sondernutzung für die Stadt entstehenden Kosten geregelt werden. Sicherheitsleistungen können verlangt werden.
- (3) Die Erlaubnis geht auf einen Rechtsnachfolger über, soweit dies im Erlaubnisbescheid nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (5) Die Erlaubnis nach dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Erlaubnisse oder Genehmigungen.

(6) Im Übrigen gelten die Vorschriften des BayStrWG und des FStrG.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtliche genehmigte Gebäudesockel, Balkone, Erker, Fensterbänke, Eingangsstufen, Markisen und Sonnenschutzdächer;
- b) bauaufsichtlich genehmigte Keller-, Licht- und Luftschächte bis zu 1 m²;
- c) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und eine Ansichtsfläche von 1,0 m² nicht überschreiten.
- d) Reklameausleger, die den notwendigen Kontakt nach außen vermitteln, demzufolge zum grundrechtlich geschützten Kern des Anliegergebrauchs gehören und den Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigen, insbesondere Firmennamen und Firmenzeichen, wenn sie
 - aa) an der Stätte der Leistung auf den Inhaber oder die Art des Betriebes hinweisen und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, oder
 - bb) in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Boden angebracht sind;
- e) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluss- und Ausverkäufe, Geschäftseröffnungen;
- f) Taxi-Standplätze;
- g) Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen;
- h) Altäre, Fahnenmasten und sonstige bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtige Anlagen aus Anlass von religiösen, mildtätigen und politischen Veranstaltungen;
- i) Weihnachtsbeleuchtung;

(2) Eine Erlaubnis ist ferner nicht erforderlich, wenn die Benutzung durch die Straßenverkehrsbehörde nach § 29 der Straßenverkehrsordnung (StVO) erlaubt wird oder soweit Sonderrechte nach § 35 StVO bestehen;

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.

(4) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 6 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird,
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt (Erlaubnisnehmer).
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts Anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Benutzers dem veränderten Zustand anzupassen.

§ 8 Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat der Stadt alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Stadt einen angemessenen Vorschuss oder eine angemessene Sicherheitsleistung verlangen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände, mittels deren er die Sondernutzung ausübt. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (4) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Grundflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße, keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- (5) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt in Textform anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt oder durch den zuständigen Straßenbaulastträger.

II.

Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9

Antrag und Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird in Textform auf Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung rechtzeitig bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann verlangen, dass der Antrag in geeigneter Weise, insbesondere durch Plan und Beschreibung, erläutert wird.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort der Sondernutzung, gegebenenfalls auch die Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 10

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen und Lagern,
 - e) für aktives Betteln, insbesondere das Ansprechen oder Verfolgen von Personen oder das Verengen von Zugängen (aggressives Betteln) mit Kindern und Tieren,
 - f) für das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zugelassen bzw. nicht betriebsfähig sind
 - g) für das Aufstellen von Fahrzeugen ausschließlich zum Zwecke der Werbung.

- (2) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen
- a) für das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb zugelassener Freischankflächen, sofern es geeignet ist, den Gemeingebrauch Anderer oder die Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen,
 - b) für das gewerbliche Musizieren oder gewerbliche Darbietungen, die mit einem Warenverkauf verbunden sind,
 - c) für das Verteilen und Anbringen von Handzetteln oder Werbeprospekten an Fahrzeugen, Aufstellen von Werbetafeln, Werbefahrten, Werbeveranstaltungen, Bücher- und Zeitschriftenwerbung,
 - d) für das Verweilen und Niederlassen zum gewerblichen oder gemeinnützigen Sammeln von Geldern und Gütern, sowie zur Werbung von Mitgliedschaften.
- (3) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet. Die Berücksichtigung von ortsplannerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für den verkehrsberuhigten Geschäftsbereich.
- (4) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 11 Freihaltung von Versorgungsleitungen

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12 Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst zu dem Zeitpunkt als beendet, zu welchem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.

§ 14

Kostenersatz und Gebühren

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung – KS) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung und die Gestattung selbst sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt (Stadt, Markt) xxx (Sondernutzungsgebührensatzung) zu entrichten.
- (3) Sind bereits Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften entstanden (z. B. Werbeanlagensatzung, Plakatierungsverordnung, Marktsatzung, Baugenehmigung, StVO-Bescheid) befreit dies nicht von einer Zahlung der Sondernutzungs- bzw. Gestattungsgebühren.
- (4) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 2 BayStrWG, § 23 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 FStrG i. V. m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht oder die mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach Art. 18 Abs. 4 BayStrWG zuwiderhandelt.

III.

Schlussbestimmungen

§ 16

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 17
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Viechtach (außerhalb des Marktverkehrs) vom 19.10.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.1998, außer Kraft.

Viechtach, den 07.11.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister